

# RS Vwgh 1988/2/15 88/12/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.02.1988

## Index

L00019 Landesverfassung Wien

L10109 Stadtrecht Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §7 Abs1 Z4;

AVG §7 Abs1;

WStV 1968 §23;

## Rechtssatz

Der Bf bringt vor, die SPÖ-Gemeinderäte hätten wegen Befangenheit an der Beschlussfassung für die eingebrachten Berufungen nicht teilnehmen dürfen, weil die Sozialistische Fraktion des Wiener Landtages und Gemeinderates in einem an den Magistratsdirektor gerichteten Schreiben verlangt habe, unverzüglich alle Maßnahmen einzuleiten, die auf eine Kündigung des Bf hinausgingen.

## Schlagworte

Befangenheit innerhalb der Gemeindeverwaltung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988120016.X01

## Im RIS seit

21.02.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)